

Randbemerkung: Ein Übersetzungsfehler in Babylon und dessen Folgen

Sind die konzerninternen Umsätze mit Vorprodukten, die letztlich zu völlig anderen Endprodukten werden und auf den Markt gebracht werden, auch für die Beurteilung der Unternehmensgröße maßgeblich? Beispiel: A baut Kies ab und verkauft nur die Hälfte am Markt und verkauft die andere Hälfte als Vorprodukt an die Muttergesellschaft M, die daraus Beton erzeugt und diesen am Markt verkauft.

Vertikal-Leitlinien, Übersetzungsfehler, Innenumsätze, Außenumsätze

Von Walter Brugger / Nicolas Reischer

In Rn 94 der Leitlinien der Kommission vom 19.5.2010 für vertikale Beschränkungen (in Auslegung der vertGVO¹) heißt es dazu: „Bei der Marktabgrenzung und der Berechnung des Marktanteils für Zwischenprodukte (Waren und Dienstleistungen) wird die Eigenproduk-

tion jedoch nicht berücksichtigt.“² Dies klingt überzeugend, weil im Wettbewerbsrecht zur Beurteilung von Marktanteilen oder Umsätzen die konzerninternen Umsätze nie herangezogen werden. Auch Art 8 Abs 1 vertGVO (bzw Art 10 Abs 1 vertGVO aF³) sagt eindeutig: „Dabei werden Umsätze [...] zwischen den mit ihm verbundenen Unternehmen nicht mitgerechnet.“ Es ist hA, dass auch die vertGVO – wie auch sonst im Kartell- und

1 Verordnung (EU) Nr 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen.

2 Leitlinien für vertikale Beschränkungen vom 19.5.2010 (2010/C 130/01).

3 Verordnung (EG) Nr 2790/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, ABl 29.12.1999, L336/21.

Zusammenschlussrecht – vom so genannten Außenumsatz der Unternehmen ausgeht und Innenumsätze, die konzernangehörige Unternehmen untereinander tätigen, nicht berücksichtigt.⁴

Aber der renommierte *Münchener Kommentar* meint, dass „[b]ei der Berechnung des Marktanteils im Bereich von Zwischenprodukten [...] auch die relevanten Zwischenprodukte zu berücksichtigen [sind], die Unternehmen selbst herstellen, um sie in ihren Produkten zu verwenden“.⁵ Er zitiert dazu Rn 98 der Leitlinien der Kommission vom 13.10.2000 für vertikale Beschränkungen (zur alten, aber diesbezüglich nicht geänderten vertGVO). In diesen Leitlinien heißt es im Zusammenhang mit Konzern-Innenumsätzen und der Marktanteilsberechnung tatsächlich: „Bei der Definition des Marktes und der Ermittlung des Marktanteils für Zwischenprodukte (Waren und Dienstleistungen) wird die Eigenproduktion von jedoch berücksichtigt“ (sic!).⁶

Auch *Petsche* in *Liebscher/Flohr/Petsche* folgt dem sinnstörenden Übersetzungsfehler und schreibt: „Bei der Definition des Marktes und der Ermittlung des Marktanteils für Zwischenprodukte ist die Herstellung von Zwischenprodukten zu berücksichtigen, welche im eigenen Unternehmen verwendet werden“.⁷

Diese für einen Kartellrechtler erstaunlichen Ansichten beruhen also auf dem deutschen Übersetzungsfehler in den (bisherigen) Leitlinien,⁸ der sich nicht nur im Amtsblatt der EG⁹ sondern auch im KODEX¹⁰ und in manchen anderen Textausgaben¹¹ findet. (Die spanische Textfassung wies übrigens einen anderen gravierenden Übersetzungsfehler auf.¹²)

Der Übersetzungsfehler, dessen renommierte Opfer der *Münchener Kommentar* und *Petsche* wurden, ist nun in der Neufassung der Leitlinien 2010 still berichtigt worden.¹³ In der Lit hatte nur *Baron* den Übersetzungsfehler klar erkannt.¹⁴

4 *Schultze/Pauker/Wagener*, Vertikal-GVO² [2008], Rz 747 zu Art 10. Ebenso *Baron* in *Loewenheimer/Meessen/Riesenkampff*, Kartellrecht 1 [2005], GVO-Vertikal Rn 353; *Bechtold/Bosch/Brinker/Hirsbrunner*, EG-Kartellrecht [2005], VO 2790/1999 Art 11 Rn 1.

5 *Habermeier/Ehlers* in *Münchener Kommentar zum Europäischen und Deutschen Wettbewerbsrecht*, Band 1 [2007], Rz 18 zu Art 3 GVO Nr 2790/1999; mit Verweis auf die deutsche Version der Rn 98 der Leitlinien für vertikale Beschränkungen und Hinweis, dass die englische Fassung hiervon abweicht.

6 ABl 13.10.2000, C 291/1, Rn 98 am Ende.

7 *Petsche* in *Liebscher/Flohr/Petsche*, Handbuch der EU-Gruppenfreistellungsverordnungen [2003], Rz 111 auf S 198 mit Verweis auf Rn 98 der Leitlinien.

8 Die Autoren haben andere Übersetzungsfehler nicht eigens gesucht. Auffällig ist aber schon der Grammatikfehler in der Überschrift der Leitlinien, nämlich „Leitlinien für vertikaler Beschränkungen“.

9 Siehe FN 6.

10 *Konetzky* (Hrsg), *Kodex Wirtschaftsgesetze*¹⁹ (Stand 1.4.2010), Seite 220.

11 ZB *Schultze/Pautke/Wagener*, Die Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen² [2008], 459 enthält die fehlerhafte Übersetzung; im Kommentar ist dieser Fehler nicht übernommen worden (siehe Rz 732 zu Art 9 Abs 1 und Rz 747 zu Art 10). *Nolte* in *Langen/Bunte*, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht¹⁰ [2006], 1511 enthält eine eigenständige fehlerhafte Übersetzung; der Satz wurde zwar grammatikalisch richtig gestellt, aber inhaltlich falsch belassen „... wird die Eigenproduktion jedoch berücksichtigt“; im Kommentar ist dieser Fehler nicht übernommen worden (siehe Rz 510 zu Art 81, Vertikal GVO Nr 2790/99).

12 In der spanischen Übersetzung der hier interessierenden Rn 98 fehlt der erste Satz zur Gänze.

13 FN 2.

14 *Baron* in *Loewenheimer/Meessen/Riesenkampff*, Kartellrecht, Band II [2005], Rz 121 zu Art 3 GVO-Vertikal: „Die Eigenproduktion (Verwendung im Unternehmen oder in den verbundenen Unternehmen) bleibt bei der Berechnung des Marktanteils unberücksichtigt. Die deutsche Fassung der Leitlinien zu diesem Punkt enthält einen sinnentlehrenden Fehler (das Wort „von“ ist zu streichen und das Wort „nicht“ stattdessen einzufügen)“.

Schlussfolgerung

Angesichts der Babylonischen Sprachverwirrung¹⁵ in der Europäischen Union ist – bei jedem Text – Vorsicht geboten.¹⁶

15 Diesen Begriff verwendete zB *Focus-Money* 16.1.2003. Der Direktor des Übersetzungsdienstes am EuGH, *Gerhard Weber*, forderte: „Wir müssen dringend eine Lösung für die babylonischen Verhältnisse in der EU finden“.

16 Es liegt mir fern, die – kapazitätsmäßig stark geforderten – Übersetzer zu „bashen“. Inzwischen gibt es 23 offizielle Amtssprachen und eine Anzahl von 506 möglichen Sprachkombinationen (dh 23 Amtssprachen, von denen jede in jeweils 22 andere Amtssprachen übersetzt werden kann). Bei der Kommission gibt es für den Übersetzungsdienst 1750 Übersetzer und 600 weitere Mitarbeiter. Dazu kommen extra 800 Mitarbeiter im Übersetzungsdienst für den Gerichtshof (das sind 45% des Gerichtshofpersonals!) und rund 700 Übersetzer für das Parlament. Daneben gibt es zahlreiche externe Übersetzer.